



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 2020

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20020	27. 8. 2020	Änderung der Bekanntmachung „Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)“	612
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
21701	21. 9. 2020	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorisierung gemäß § 29 Absatz 5 Geologiedatengesetz	615
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
21701	21. 9. 2020	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesbetreuung – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	615
Ministerium der Finanzen			
764	20. 5. 2020	Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für die Prüfung „Bankfachwirtin S“/„Bankfachwirt S“	617

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landschaftsverband Rheinland		
24. 9. 2020	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	620
24. 9. 2020	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 5. Oktober 2020	620
23. 9. 2020	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 5. Oktober 2020	620

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I**20020**

**Änderung der Bekanntmachung
„Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung
für die Ministerien
des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern

Vom 27. August 2020

1

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 19. Dezember 2014 (MBL NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Juni 2017 (MBL NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich sind insbesondere bei normgebenden und verwaltenden Maßnahmen die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Folgenabschätzung (Gender Mainstreaming) sowie die unterschiedlichen Folgen für Menschen mit und ohne Behinderungen einschließlich der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. I 2008 S. 1419ff.) sowie des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung (Disability Mainstreaming) zu beachten.“

2. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „des mittleren oder einfachen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, erstes oder zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

4. In § 13a Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit das Kabinetts in Grundsatzfragen der Umsetzung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen oder im Zusammenhang mit der E-Government-Strategie Nordrhein-Westfalen entscheidet, ist der E-Government-Rat zuvor zu beteiligen.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ und die Angabe „20 und 21“ durch die Angabe „19 und 20“ ersetzt.

6. In § 29 Satz 5 wird die Angabe „24 bis 26“ durch die Angabe „27, 30, 31 und 33“ ersetzt.

7. In § 30 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „33“ ersetzt.

8. In § 35 Absatz 2, Satz 1 und 2 wird das Wort „Inneres“ jeweils durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

9. Nach § 36 Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
 „(5) Auf eine Anordnung der Schriftform soll im Regelfall verzichtet werden. Soweit möglich sind niedrigschwellige Angebote zur elektronischen Verfahrensabwicklung vorzusehen.“

10. Anlage 1 zu § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Behörden und Einrichtungen“ durch die Wörter „Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe (nachfolgend Dienststellen)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden in Satz 1 und 3 jeweils die Wörter „Behörde und Einrichtung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Beispiele 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Beispiel 1:

Max Mustermann

Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen

Referat 92

Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

Tel: 0211-871-4063

Fax: 0211-871-16-4063

E-Mail: max.mustermann@im.nrw.de

Internet: www.im.nrw.de

Beispiel 2:

Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen

Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

Tel: 0211-871-4582

Fax: 0211-871-16-4582

E-Mail: KPR@im.nrw.de

Internet: www.im.nrw.de

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Behörde und Einrichtung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

11. Die Anlage 3 zu § 36 Absatz 1 (Gesetzesvorblatt) erhält die aus dem Anhang zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

12. Die Anlage 6 (Leitfaden „Rechtsetzung in Nordrhein-Westfalen“) wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen kann u.a. unter Verwendung des für die Normenprüfung nach der UN-Behindertenrechtskonvention zur Verfügung gestellten Prüfrasters sichergestellt werden. Es ist unter folgendem Link abrufbar: <http://lv.fms-mags.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=normen-pruefung>.“

- b) In Nummer 4.1 wird die Angabe „(s. 4.6)“ durch die Angabe „(s. 4.8)“ ersetzt und die Klammer nach den Wörtern „Norm zu erwarten“ gestrichen.

c) Nach dem 15. Bulletpoint wird folgender Bulletpoint angefügt:

„• Wurden die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Beteiligungspflichten gemäß § 9 Absatz 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes gewahrt (s. 4.6)?“

- d) Nach Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 eingefügt:

„4.6 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Disability Mainstreaming)“

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, Menschen mit Behinderungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Um dies zu realisieren, sind Diskriminierungen zu vermeiden und Betroffene bei der Überwindung individueller Barrieren zu unterstützen (sogenannte angemessene Vorkehrungen), wenn der Zugang zu ihren Rechten nicht bereits strukturell durch allgemeine Regelungen ermöglicht werden kann.

Themen wie bauliche und informatorische Barrierefreiheit, Partizipation und die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts spielen dabei eine wichtige Rolle.

Gemäß Artikel 1 der UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die Definition ist bewusst offen gestaltet und nimmt sehr vielfältige Lebenslagen in den Blick. Sie umfasst nicht nur Menschen mit körperlichen Einschränkungen, blinde oder gehörlose Menschen, sondern auch ältere (pflegebedürftige) Menschen, Menschen mit krankheitsbedingten Beeinträchtigungen (unter anderem Menschen mit Organschädigungen, chronischen Krankheiten, HIV beziehungsweise Aids), Koma-Patienten oder Menschen mit psychischen beziehungsweise psychosozialen Beeinträchtigungen (unter anderem Störungen aus dem Autismus-Spektrum, sogenannte geistige Behinderungen).

Belange von Menschen mit Behinderungen können häufig in den folgenden Bereichen betroffen sein:

- Frauen-, Kinder-, Familien- und Elternpolitik
- Bildung und Schule
- Pflege, Gesundheit und Rehabilitation
- Öffentlichkeitsarbeit
- räumliche Zugänglichkeit zu Gebäuden, Orten und Veranstaltungen
- barrierefreie Erfassbarkeit von Daten und Informationen
- Beteiligung und Besetzung von Gremien

Um eine gelungene Teilhabe zu ermöglichen, müssen bereits im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Betroffenen durch eine enge Konsultation aktiv beteiligt werden (§§ 6,9 IGG).

Ob diese Voraussetzungen eingehalten und dadurch die Belange der Menschen mit Behinderungen innerhalb von Gesetzgebungsverfahren gewahrt wurden, kann unter Verwendung des webbasierten Prüfrasters „Normenprüfung nach der UN-Behindertenrechtskonvention“ sichergestellt werden. Dieser ist unter folgendem Link zu finden:

<http://lv.fms-mags.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=normenpruefung> .“

- e) Die Nummern 4.6 bis 4.9 werden Nummern 4.7 bis 4.10.

2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 3 zu § 36 Absatz 1 (Gesetzesvorblatt)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über ...

A Problem
Text...

B Lösung
Text...

C Alternativen
Text... (z.B. Keine.)

D Kosten
Text...

E Zuständigkeit
Zuständig ist das ... (Ressort angeben). Beteiligt sind ...
(Ressorts angeben oder Satz 2 löschen).

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und
Gemeindeverbände
Text...

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte
Text...

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes
Text.....

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie
NRW)
Text.....

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen
Text.....

K Befristung

21701

**Öffentliche Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung zur Festsetzung
der Datenkategorisierung
gemäß § 29 Absatz 5 Geologiedatengesetz**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Az.: 83.21.01-000003 2020-0005768

Vom 21. September 2020

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 29 Absatz 5 Satz 1 Geologiedatengesetz die Datenkategorie der Daten festgesetzt, die dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz von dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften übermittelt oder übergeben worden sind. Die Kategorisierung erfolgt in Form von zwei Tabellen (Nachweisdaten sowie Fach- und Bewertungsdaten), die als Bestandteil der Allgemeinverfügung dieser beigefügt sind.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung sowie die Tabellen zur Datenkategorisierung stehen auf der Internetseite des Geologischen Dienstes (www.gd.nrw.de) zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertstein-weg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage

beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richt-hofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts einzureichen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 9.2.2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

S i e m o n s

– MBl. NRW. 2020 S. 615

21701

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Mittagverpflegung
von Kindern und Jugendlichen in Schulen
und Kindertagesbetreuung – Härtefallfonds
„Alle Kinder essen mit“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- VI A 1 6004

Vom 21. September 2020

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)“ vom 19. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 303) in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagverpflegung sowie an Klassenfahrten von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien in Schulen und Kindertagesbetreuungen (Kindertageseinrichtungen, einschließlich Horte und Kindertagespflege).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien an der Mittagsverpflegung in Kindertagesbetreuung sowie Schulen und mehrtägigen Klassenfahrten.

3

Zuwendungsempfangende

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Als Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien gelten

- a) Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- b) Kinder in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege oder in Horten.

Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn

- a) kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Absatz 6 SGB II, § 34 Absatz 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht, die Familie des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen aber nur über Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügt. Maßstab für die Bedürftigkeit ist der existenzsichernde Bedarf nach SGB II beziehungsweise SGB XII zuzüglich eines 20 prozentigen Aufschlags. Vorhandenes Einkommen ist dabei zu bereinigen (Anlage 3),
- b) bei Leistungen gemäß SGB VIII keine Kosten für ein gemeinsames Mittagessen enthalten sind.

4.2

Eine mehrtägige Klassenfahrt liegt vor, wenn mit An- und Abreisetag mindestens drei Tage betroffen sind.

4.3

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einem organisatorischen Bezug zur Schule oder zur Kindertagesbetreuung bzw. in der jeweiligen Verantwortung stattfindet, um dem sozialintegrativen Aspekt der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gerecht zu werden. Die jeweilige Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet, noch von dieser organisatorisch begleitet wird.

Kosten für Verpflegung, die beispielsweise an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (zum Beispiel belegte Brötchen, Gebäck oder ähnliches), sind nicht förderfähig.

4.4

Die Zuwendungsempfangenden stellen sicher, dass die Zuwendung den bedürftigen Kindern und Jugendlichen, für die ein Antrag gestellt wurde, zugutekommt.

4.5

Die Zuwendung kann nicht an die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung beziehungsweise der an mehrtägigen Klassenfahrten teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ausbezahlt werden.

4.6

Die nach Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen bleiben außer Betracht.

4.7

Die Nr. 1.3 VVG zu § 44 LHO kommt nicht zur Anwendung.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Pauschalierter Festbetrag.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungshöchstgrenzen für Mittagsverpflegung

Die Zuwendung beträgt 1 080 Euro je Kind beziehungsweise je Jugendlichen pro Schuljahr.

Nimmt das Kind beziehungsweise die bzw. der Jugendliche nicht mehr an der Mittagsverpflegung teil, so reduziert sich die Zuwendung ab dem Folgemonat um 90 Euro für jeden weiteren Monat des Schuljahres. Für die Berechnung der Reduzierung gilt der 31. Juli als Schuljahresende.

5.4.2

Zuwendungshöchstgrenzen für mehrtägige Klassenfahrten

Für die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt wird die Zuwendung in Höhe der tatsächlichen Ausgaben gewährt, maximal 150 Euro je Kind beziehungsweise je Jugendlichen pro Schuljahr.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt.

Die Muster und Anlagen können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

6.2

Antragsverfahren

Für die Gewährung einer Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bzw. für Klassenfahrten ist für jedes Kind beziehungsweise jeden Jugendlichen ein Antrag bei der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband (Wohnsitz des Kindes beziehungsweise der bzw. des Jugendlichen) nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen (einschließlich Bestätigung der Einrichtung über den Besuch und die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung beziehungsweise der Klassenfahrt).

Antragsberechtigt für das Kind beziehungsweise die bzw. den Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der besuchten Einrichtung des Kindes beziehungsweise der beziehungsweise des Jugendlichen, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband erklärt für alle aus ihrem Zuständigkeitsbereich eingegangenen Anträge, dass die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Vorliegen der Bedürftigkeit) vorliegen.

Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeverband stellt einen Antrag nach dem Muster der Anlage 2 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

6.3

Antragsfrist

Die Anträge nach dem Muster der Anlage 2 sind möglichst jeweils zum 30. September für das laufende Schuljahr bei den zuständigen Bezirksregierungen zu stellen. Auszahlungen der Zuwendungen für Anträge, die nach dem 30. September vorliegen, können erst zu einem späteren als dem in Nummer 6.5 der Richtlinie genannten Zeitpunkt erfolgen. Anträge für das jeweils laufende Kalenderjahr müssen bis zum 30. Oktober desselben Jahres vorliegen. Für später eingehende Anträge ist eine Förderung frühestens ab dem 1. Januar des Folgejahres möglich. Während des laufenden Bewilligungszeitraumes beziehungsweise Schuljahres können darüber hinaus in besonderen Fällen (Umzug, veränderte Einkommenssituation oder ähnliches) Änderungsanträge gestellt werden.

6.4

Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung ist den Zuwendungsempfängenden für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen und Einrichtungen der Kindstagesbetreuung in einem Gesamtbeitrag zu bewilligen.

6.5

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung grundsätzlich zum 1. November eines Jahres für das jeweils erste Schulhalbjahr und zum 1. Februar eines Jahres für das jeweils zweite Schulhalbjahr. Unterjährige Auszahlungen sind im Rahmen von Nachmeldungen ggfs. mit einem der Auszahlungstermine gem. Satz 1 zu tätigen. Für nach dem 1. Februar auftretende Änderungen wird die Auszahlung zum 1. Juli getätigt.

6.6

Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Januar des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der Bewilligungsbehörde (unter Verwendung von Anlage 5) vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält

- a) die Erklärung der Zuwendungsempfängenden, dass die Zuwendung auf Basis der Richtlinienvorgaben ermittelt und eingesetzt wurde.
- b) eine Liste der Begünstigten, aufgeteilt nach Mittagsverpflegung und Klassenfahrten unter Angabe des jeweiligen Zuschusses pro Jahr beziehungsweise Klassenfahrt.

7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 12. Juni 2015 (MBL NRW. S. 415), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Februar 2016 (MBL NRW. S. 105) geändert worden ist, außer Kraft.

764

Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen für die Prüfung „Bankfachwirtin S“/„Bankfachwirt S“

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 20. Mai 2020

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen, Anstalt des öffentlichen Rechts, erlässt auf Grund des § 4 Absatz 2, § 7 des Sparkassenakademiegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 2 Nummer 2.2, § 11 Nummer 11.2.3 und § 16 Nummer 16.2 der Satzung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2013 (MBL NRW. S. 535), die durch Beschluss vom 19. Dezember 2014 (MBL NRW. 2015 S. 69) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Qualifikationen besitzt, die sie/ihn befähigen, in der Kreditwirtschaft qualifizierte Fachaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Dabei soll sie/er kreditwirtschaftliche Sachverhalte auf der Basis betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge bewerten und die Erkenntnisse in praktisches Handeln im Kreditinstitut umsetzen. Im Zusammenhang mit vertieftem Fachwissen soll sie/er organisatorisch-methodische und dispositive Kenntnisse als Grundlage für die Übernahme von Organisations- und Führungsaufgaben nachweisen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Bankfachwirtin S“/„Bankfachwirt S“.

(3) Sind die Prüfungsleistungen der Fächer Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Recht und Allgemeine Bankbetriebswirtschaft mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so schafft dies die Voraussetzung, auf Antrag gemäß § 6 der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Bankfachwirtin/Geprüfter Bankfachwirt“ vom 1. März 2000 (BGBl. I S. 193) von der Ablegung schriftlicher Prüfungsleistungen vor der Industrie- und Handelskammer freigestellt zu werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Bankkauffrau/Bankkaufmann“ oder „Sparkassenkauffrau/Sparkassenkaufmann“ und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis im Sinne des Absatzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben in der Kreditwirtschaft haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Spezielle Qualifikationen.

(2) Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ gliedert sich in die Prüfungsbereiche:

1. Allgemeine Bankbetriebswirtschaft,
2. Betriebswirtschaft,
3. Volkswirtschaft,
4. Recht.

(3) Im Prüfungsteil „Spezielle Qualifikationen“ wählt die zu prüfende Person einen der Prüfungsbereiche:

1. Privatkundengeschäft,
2. Immobiliengeschäft,
3. Firmenkundengeschäft.

(4) Die Prüfung besteht aus fünf schriftlichen Prüfungsleistungen. Sie gliedert sich in vier Prüfungsleistungen nach den Inhalten der Grundlegenden Qualifikationen gemäß § 3 Absatz 2 und eine Prüfungsleistung zu den Speziellen Qualifikationen gemäß § 3 Absatz 3.

(5) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt jeweils zwischen 90 und 120 Minuten.

§ 4

Grundlegende Qualifikationen

(1) Im Prüfungsbereich „Allgemeine Bankbetriebswirtschaft“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er systematisch und entscheidungsorientiert bankbetriebliche Ziele und Aufgaben unter Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Vorschriften darstellen und analysieren kann und daraus entsprechend begründete Handlungsschritte ableiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bankbetriebliche Rahmenbedingungen,
2. Jahresabschluss der Kreditinstitute,
3. Bank-Controlling,
4. Bankpolitik,
5. Bankmarketing.

(2) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaft“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er Vorgänge im Unternehmen auf der Basis betriebswirtschaftlicher Grundlagen interpretieren und analysieren kann. Sie/er soll in der Lage sein, Unternehmensziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kundinnen und Kunden sowie Unternehmen einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine Betriebswirtschaft:
 - a) Betriebliches Rechnungswesen,
 - b) Kosten- und Leistungsrechnung,
 - c) Bilanzlehre,
 - d) Investition und Finanzierung der Betriebe;
2. Personal und Kommunikation:
 - a) Personalwirtschaft,
 - b) Arbeitsrecht,
 - c) Kommunikation und Projektarbeit.

(3) Im Prüfungsbereich „Volkswirtschaft“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und deren grundlegende Einflüsse auf das Bankgeschäft bewerten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Rahmendaten,
2. Güter- und Kapitalmärkte,
3. Geld, Kredit, Währung,
4. Wirtschafts- und Sozialpolitik,
5. Wirtschaftsbeziehungen und Wettbewerb.

(4) Im Prüfungsbereich „Recht“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er über Grundkenntnisse des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Kreditsicherungsrechts verfügt sowie

Grundzüge des Verfahrens- und Insolvenzrechts kennt und deren Bedeutung in praxisbezogenen Sachverhalten beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bürgerliches Recht,
2. Handels- und Gesellschaftsrecht,
3. Kreditsicherungsrecht,
4. Grundzüge des Verfahrens- und Insolvenzrechts.

§ 5

Spezielle Qualifikationen

(1) Im Prüfungsbereich „Privatkundengeschäft“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er die wirtschaftliche Bedeutung von Bankprodukten und Dienstleistungen für das Privatkundengeschäft kennt, diese bedarfsgerecht zuordnen sowie Strategien zu Geld- und Vermögensanlagen kundenorientiert entwickeln kann. Sie/er soll in der Lage sein, bei der Leistungserstellung gesetzliche und vertragliche Bestimmungen zu beurteilen und bei der Entscheidungsfindung Kunden- und Unternehmensinteressen aufeinander abzustimmen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ausgewählte Problemstellungen des Konto- und Zahlungsverkehrs,
2. Geld- und Vermögensanlagen.

(2) Im Prüfungsbereich „Immobiliengeschäft“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er die wirtschaftliche Bedeutung von Bankprodukten und Dienstleistungen für das Immobiliengeschäft kennt, diese bedarfsgerecht zuordnen sowie Immobilienfinanzierungen und Anlagen in Immobilienfonds kundenorientiert entwickeln kann. Sie/er soll in der Lage sein, bei der Leistungserstellung gesetzliche und vertragliche Bestimmungen zu beurteilen und bei der Entscheidungsfindung Kunden- und Unternehmensinteressen aufeinander abzustimmen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ausgewählte Problemstellungen des Konto- und Zahlungsverkehrs,
2. Private und gewerbliche Immobilienfinanzierung,
3. Anlage in Immobilienfonds.

(3) Im Prüfungsbereich „Firmenkundengeschäft“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er die wirtschaftliche Bedeutung von Bankprodukten und Dienstleistungen für das Firmenkundengeschäft kennt, diese bedarfsgerecht zuordnen sowie Finanzierungsstrategien und Anlagen kundenorientiert entwickeln kann. Sie/er soll in der Lage sein, bei der Leistungserstellung gesetzliche und vertragliche Bestimmungen zu beurteilen und bei der Entscheidungsfindung Kunden- und Unternehmensinteressen aufeinander abzustimmen.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Ausgewählte Problemstellungen des Konto- und Zahlungsverkehrs,
2. Kreditgeschäft,
3. Ausgewählte Fragestellungen des Auslandsgeschäftes von Firmenkunden.

§ 6

Bewertungsmaßstab

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses werden folgende Punkte und Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

unter 67 bis 50 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 bis 30 Punkte	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30 bis 0 Punkte	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Die Sparkassenakademie errichtet Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfung Bankfachwirtin S/Bankfachwirt S. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem vorsitzenden Mitglied und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Es werden drei stellvertretende Mitglieder bestellt, die das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder im Fall der Verhinderung vertreten. Das vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand der Sparkassenakademie bestellt; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe,

1. über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 2 Absatz 3 zu entscheiden,
2. über die endgültige Feststellung der Ergebnisse der fünf Prüfungsarbeiten gemäß § 3 zu entscheiden,
3. über die Anrechnung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 9 zu entscheiden.

§ 8

Geschäftsgang im Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes doppelt.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind niederzuschreiben. Die Niederschriften werden vom vorsitzenden Mitglied des Ausschusses oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und der schriftführenden Person unterzeichnet.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absatz 2, 3 kann die zu prüfende Person auf Antrag freigestellt werden, wenn sie/er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsbereiche entspricht.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktbewertung der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Prüfungszeugnis weist die Prüfungssamtnote und die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten aus. Im Falle der Freistellung gemäß § 9 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn sie/er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erzielte und sie/er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die zu prüfende Person kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

§ 12

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Zu prüfende Personen, die eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, können vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Erfolgt der Täuschungsversuch beziehungsweise der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, so kann die aufsichtführende Person die zu prüfende Person von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der zu prüfenden Person. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 13

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die zu prüfende Person durch Krankheit oder sonstige von dieser nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so ist dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die zu prüfende Person kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht die zu prüfende Person aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits gefertigten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Fehlt die zu prüfende Person ohne ausreichenden Nachweis an einem Prüfungstag oder tritt diese ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

III

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 24. September 2020

In Ergänzung zur Veröffentlichung der Sitzungstermine der Fachausschüsse in der Ausgabe des Ministerialblattes Nr. 22, vom 27. August 2020, gebe ich Folgendes bekannt:

Zusätzliche Sitzung:

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Mittwoch, 7. Oktober 2020, 10.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Essen, 24. September 2020

Elke Anders

– MBl. NRW. 2020 S. 620

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 5. Oktober 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 24. September 2020

Am Montag, 5. Oktober 2020, 09:45 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 22.06.2020
4. Sachstandsbericht
5. Förderkatalog 2021 gemäß §12 ÖPNVG NRW
6. Fortschreibung der VRR-Weiterleitungsrichtlinie
7. VRR-Anti-Graffiti-Richtlinie des Jahres 2020
8. Verbundetat 2020
9. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2020
10. Gutachten „Verbundweites Netz von Mobilstationen“
11. Nächste Schritte Verkehrskonzept 2030/2050
12. Publikation „vernetzte Mobilität 2020“
13. Aktuelle Großbaustellen im SPNV 2020 und Ausblick 2021
14. Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für die Vergabeverfahren Niederrhein-Münsterland-Netz und Maas-Wupper-Express
15. Tarifangelegenheiten
16. Marketingangelegenheiten
17. NRW e-Tarif und nextTicket 2.0
18. Bericht Sondersituation Corona
19. Beitritt Deutschlandtarifverbundgesellschaft
20. Resolution zu den Auswirkungen von Trassennutzungskonflikten auf den SPNV
21. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

22. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 22.06.2020

23. Interne AöR-Angelegenheiten

24. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 24. September 2020

Erik O. Schulz

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2020 S. 620

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 5. Oktober 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
Vom 23. September 2020

Am Montag, 5. Oktober 2020, 10:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.06.2020
4. Wahlen zu den Gremien
5. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2020
6. Vereinbarung zur Aufgabenübertragung für die Vergabeverfahren Niederrhein-Münsterland Netz und Maas-Wupper-Express
7. Beitritt Deutschlandtarifverbundgesellschaft
8. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 24. September 2020

Guido Görtz

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2020 S. 620

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569